



1.3 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

1.3.1 Satzungsgemäße Aufgaben

Nach der gültigen Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln wirken im Pfarrgemeinderat *„Vertreterinnen und Vertreter einer oder mehrerer Pfarrgemeinden gemeinsam mit dem Pfarrer und den dort in der Seelsorge tätigen Geistlichen sowie den hauptberuflichen Pastoralen Diensten [] an der Planung und Gestaltung des kirchlichen Lebens und der Pastoral im Seelsorgebereich mit und verantworten das christliche Engagement in Kommune, Staat und Gesellschaft.“* (§ 1 ERRICHTUNG UND AUFTRAG (2)).

In diesem Sinne sollen sie zum einen als Organ des Laienapostolats verschiedene Initiativen in den Gemeinden anregen und koordinieren, d.h. die Mitarbeit der Laien am weltlichen Dienst koordinieren und fördern sowie ggf. selbst durchführen. Zum anderen dienen sie aber auch der Beratung und pastoralen Unterstützung des Pfarrers und seines Pastoralteams im Seelsorgebereich.

Konkrete Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind im Sinne der Satzung (vgl. § 2) folgende:

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe, unter Wahrung der spezifischen Verantwortung des Pfarrers gemeinsam mit ihm und dem Pastoralteam das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen im Seelsorgebereich so zu entwickeln und zu gestalten, damit die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist. Dazu wird der Pfarrgemeinderat in jeder Sitzung ein angemessenes Maß an Zeit und Raum dem Hören auf Gottes Wort widmen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Erarbeitung und Realisierung eines Pastoralkonzeptes mit, das in jedem Seelsorgebereich vom Pfarrer zu verantworten ist. Gemeinsam stellen Pfarrer und Pfarrgemeinderat die pastoralen Herausforderungen fest, entwickeln Handlungsperspektiven und benennen Leitlinien, Schwerpunkte und Zielsetzungen des Pastoralkonzeptes. Der Pfarrgemeinderat gibt dazu ein Votum ab. Danach entscheidet der Pfarrer über das Konzept und setzt es in Kraft. Das Pastoralkonzept wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Das Pastoralkonzept sowie dessen Fortschreibungen sind zu veröffentlichen.

Das Pastoral Konzept beschreibt besonders Ziele und Umsetzungsschritte einer missionarischen Ausrichtung der Pastoral durch

- die ehrfürchtige und lebendige Feier der Liturgie
- die unverkürzte und angemessene Glaubensverkündigung
- die geisterfüllte und tatkräftige Caritas.

Die Sorge um Jugend, Ehe und Familie findet dabei besondere Berücksichtigung.

(3) Bei der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und beschließt der Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Verbänden und Vereinigungen über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement im Seelsorgebereich insbesondere in folgenden Handlungsfeldern:

- Bildung, Erziehung und Kultur
- Ehe, Familie und Generationen
- Migration, Integration und interkultureller Dialog
- Mission, Entwicklung, Frieden
- Umwelt und Bewahrung der Schöpfung
- Kommunalpolitik

Der Pfarrgemeinderat fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.

(4) In wichtigen Fragen der Pastoral ist der Pfarrer verpflichtet, den Rat des Pfarrgemeinderates einzuholen. Dies gilt z.B. für:

- die Änderung der Pfarrorganisation
- die Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten
- die Konzepte für die Sakramentenpastoral
- die künstlerische und liturgische Ausstattung der Kirche
- das kirchenmusikalische Konzept in Absprache mit den kirchenmusikalisch Verantwortlichen
- die Ausgestaltung und Förderung der Ökumene
- das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit
- die Regelung zur Nutzung kirchlicher Versammlungsräume in Absprache mit dem Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

(5) Einrichtung von Ausschüssen

a) Ortsausschüsse

1. Ortsausschüsse sind nach einem Votum des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Pfarrer einzurichten. Der Pfarrgemeinderat entscheidet, ob die Mitglieder

der Ortsausschüsse gewählt oder berufen werden und über die Größe der Ortsausschüsse.

→ vgl. 1.2.5 Ortsausschüsse

b) Sachausschüssen und Projektgruppen

Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen und Projektgruppen und regelt die jeweilige Mitgliedschaft. Näheres ist im § 8 PGR-Satzung geregelt.

(6) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten im Seelsorgebereich sich kirchliches Leben ereignet. Er trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise untereinander vernetzt und an der Arbeit des Pfarrgemeinderates sowie der Orts- und Sachausschüsse beteiligt werden.

Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.

(7) Der Pfarrgemeinderat fördert eine Kultur des Ehrenamtes. Insbesondere ermöglicht er die Qualifizierung und Weiterbildung von Getauften, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern.

(8) Der Pfarrgemeinderat initiiert und fördert die Kooperation mit den Gremien und Organisationen auf der Ebene der Dekanate und des Erzbistums.

(9) Der Pfarrgemeinderat berichtet für die Besetzung der Pfarrerstelle dem Erzbischof über die Situation im Seelsorgebereich, die pastoralen Herausforderungen sowie das Pastoral Konzept des Seelsorgebereichs.

Der Pfarrer kann vor der Besetzung von Stellen anderer pastoraler Dienste im Seelsorgebereich das Stellenprofil mit dem Pfarrgemeinderat beraten und das Ergebnis an das Erzbischöfliche Generalvikariat weiterleiten.

(10) Weitere Aufgaben ergeben sich aus § 12 „Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand oder dem Kirchengemeindeverband“ insbesondere den Absätzen (3) bis (5):

(3) a) Dem PGR ist im Haushalt des Kirchenvorstandes bzw. Kirchengemeindeverbandes ein Ansatz für die Erledigung seiner Arbeiten einzuräumen.

Vor Beschlussfassung über den Haushalt wird der PGR informiert und erhält Gelegenheit seinen Haushaltsvorschlag einzubringen. Die Mittelanmeldung ist kurz zu begründen. Will der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes hiervon abweichen, ist der PGR vorher rechtzeitig zu hören. Pastorale Projekte haben bei der Bewilligung von Mitteln Vorrang.

b) Soweit der PGR darüber hinaus Mittel für besondere Projekte benötigt, hat er das Recht hierzu jederzeit einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand bzw. an die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu stellen. Vor Entscheidung hierüber ist der PGR zu hören.

c) Der Pfarrgemeinderat berät und entscheidet über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen und informiert den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes über seine Entscheidung.

(4) Zur gegenseitigen Information und gemeinsamer Beratung über die wirtschaftliche Situation des Seelsorgebereiches, über die Caritasarbeit u.a. soll der Pfarrgemeinderat regelmäßig den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

(5) Der Pfarrgemeinderat ist bei der Planung größerer Projekte vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes an den Beratungen zu beteiligen und hat vor der abschließenden Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. des Kirchengemeindeverbandes ein Votum abzugeben.

1.3.2 Sachausschüsse/-beauftragte/ Projektgruppen

Um seine verschiedenen Aufgaben zu bewältigen, kann der Pfarrgemeinderat insbesondere für Bereiche, die seiner ständigen Beobachtung und Mitarbeit bedürfen, Sachausschüsse einrichten. Zur Mitarbeit in solchen Ausschüssen können und sollten dabei auch sachkundige Gemeindemitglieder berufen werden, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, sich aber für

eine themenorientierte Mitarbeit gewinnen lassen. Allerdings sollte der PGR stets darauf achten, sich nicht zu verzetteln. So gilt auch im Hinblick auf die verschiedenen Themen, die möglicherweise in einem Seelsorgebereich von Bedeutung sind und mit denen sich ein Pfarrgemeinderat deshalb in Sachausschüssen befassen kann, der alte Grundsatz: Weniger ist manchmal mehr!

Wo ein Thema dem PGR dennoch sehr am Herzen liegt, er für die Bildung eines eigenen Sachausschusses aber nicht genügend Kräfte freimachen kann, ist vielleicht die Einsetzung eines/einer Beauftragten eine Alternative.

Ein/e solche/r Beauftragte/r bleibt dann im Auftrag des Pfarrgemeinderates „am Ball“ und sorgt dafür, dass das jeweilige Thema in der PGR-Arbeit nicht aus dem Blick gerät und – wo nötig – stets aufgegriffen werden kann. Der PGR kann aber auch insbesondere für zeitlich befristete Aufgaben eine Projektgruppe im Range eines Sachausschusses einrichten.

Besonders geeignet sind Projektgruppen etwa zur Planung sowie Durchführung bestimmter Initiativen und Aktivitäten, aber auch für gesellschaftspolitische Anlässe wie den „Welttag des Friedens“ oder die „Woche für das Leben“.

Für die Bildung von Sachausschüssen oder die Einsetzung von Beauftragten sind – je nach Situation des Seelsorgebereiches bzw. der einzelnen Pfarrgemeinden – folgende Themenschwerpunkte denkbar:

- Jugendarbeit
- Seniorenarbeit
- Erwachsenenbildung
- Kunst, Kultur, Brauchtum
- Frieden, Entwicklung, Mission und Gerechtigkeit
- Umwelt und Bewahrung der Schöpfung
- Migration und Integration
- Besuchsdienst
- Erziehung und Schule
- Liturgie und Verkündigung
- Ökumene
- Soziale und karitative Aufgaben
- Ehe und Familie
- Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- Politik und Gesellschaft
- Dialog mit anderen Religionen
- Kooperation
- ...